



Thüringer Forstamt Schleiz · Heinrichsruh Nr. 10 · 07907 Schleiz

Thüringer Forstamt Schleiz

Architekturbüro Weber
Cubaer Straße 3
07548 Gera

Heinrichsruh Nr. 10
07907 Schleiz

Telefon (03663) 48999 -0
Fax (03663) 48999 11

E-Mail: forstamt.schleiz@forst.thueringen.de
Internet: www.thueringenforst.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
844 sei/zö

Bearbeiter/Durchwahl

Datum
18.04.2013

**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange
zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet-Holzverarbeitung Wetterau“
in der Stadt Hirschberg, Ortsteil Ullersreuth**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung des 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet-Holzverarbeitung Wetterau“
im Ortsteil Ullersreuth der Stadt Hirschberg, gibt es aus Sicht der Forstbehörde folgende
Anmerkungen bzw. Hinweise:

1. Der vorliegende 3. Entwurf des B-Planes beinhaltet keine zusätzliche Waldflächen-
inanspruchnahme. Mit dem bereits gültigen B-Plan wurde vom Thüringer Forstamt Schleiz
ein Verfahren zur Änderung der Nutzungsart Wald gemäß § 10 Thüringer Waldgesetz
durchgeführt.
Daraus resultierend erfolgte mit Bescheid des Thüringer Forstamtes Schleiz vom 21.05.2007
(Az: 84024 sei-ho) die Genehmigung zur Änderung der Nutzungsart Wald in einer Größe
von 7,80 ha im Geltungsbereich des B-Planes.
Die Festlegungen dieses Bescheides, einschließlich der zu erbringenden Ausgleichs-
maßnahme A 8 laut Abschnitt 4 vorliegender Planung, bleiben weiterhin gültig und
bedürfen keiner Änderung oder Ergänzung.
Dies wurde in der vorliegenden Planung angemessen berücksichtigt.
Zusätzlicher Ausgleichsbedarf an Waldflächen besteht somit nicht.
2. Der im Abschnitt 4 der Unterlagen gesicherte Mindestabstand der Bebauung von 30 Metern
zu den nördlich angrenzenden Waldflächen wurde, laut § 26 Thüringer Waldgesetz in der
aktuellen Fassung, gesichert.
3. Zu den Angaben im Abschnitt 4 und Abschnitt 13.5.3.1 des Umweltberichtes kann zu den
forstlichen Ausgleichsmaßnahmen ergänzt werden, dass die Anlage der Erstaufforstungen
im Tagebaurestloch Lichtenberg im Jahre 2009 realisiert worden ist. Die Laufzeit der
abgeschlossenen Pflegeverträge endet somit Ende 2014. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt eine
gemeinsame Abnahme der Erstaufforstungen der Auftraggeber, Auftragnehmer und der

Zahlungsempfänger: FoA Schleiz
Bankverbindung: HELABA
BLZ: 820 500 00
Kto.: 130 2010 184



Forstbehörde, um die Kultur an den Grundeigentümer zu übergeben.

4. Abschnitt 6.5 Verkehrssystem – Änderungen zum 2. Entwurf; Abschnitt 7.7 und 7.10

Die Schaffung einer neuen Zufahrt der angrenzenden Waldbestände östlich des B-Plangebietes ist für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung dieses Waldgebietes unbedingt erforderlich.

Der forstliche Wegebau hat dem Standard eines Hauptabfuhrweges (Standard-Lkw-Wege) des forstlichen Wegebau zu entsprechen und ist als ganzjähriger Lkw-befahrbarer Weg mit speziellen Kriterien zu gestalten.

Die Anforderungen an den grundsätzlichen Aufbau eines Hauptweges werden nachfolgend detailliert beschrieben.

Grundsätzlicher Aufbau

Als Standard für die Hauptwege wurde die Bauweise im Rundprofil mit integrierten Spitzgräben festgelegt. Abweichungen davon bilden die Ausnahme und sind nur bei besonderen örtlichen Gegebenheiten (z. B. Trapezgräben bei Entwässerungsproblemen) zulässig

Andere Profil- und Grabenformen sind möglich, wenn folgende Parameter eingehalten werden:

- | | |
|--------------------------------|---|
| • Bauweise | bindemittelfrei mit kornabgestuftem Mineralgestein, |
| • Fahrbahnbreite | 3,00 bis 3,50 m (mit voller Tragfähigkeit) |
| • Seitenstreifen je | 0,50 bis 1,25 m, |
| • Kronenbreite | 4,50 bis 6,00 m, |
| • Grabenbreite | 0,50 bis 2,00 m, |
| • Lichtraumbreite | mind. 4 m, |
| • Lichtraumhöhe | 6 m, |
| • Querneigung Fahrbahn | 2 bis 3 % beidseitig, |
| • Querneigung Seitenstreifen | 6 bis 12 %, |
| • Längsneigung des Weges | max. 12 % bei bindemittelfreier Bauweise |
| • Kurvenradius | mind. 30 m ohne Fahrbahnverbreiterung mind. 10 m mit Fahrbahnverbreiterung, |
| • Zulässige Achslast | 11 t, |
| • Zulässiges Gesamtgewicht | 45 t, |
| • Wendemöglichkeit | auch für unbeladene Gliederzüge vorhanden (Wendeplatte von mind. 20 m Durchmesser oder Wendehammer mit mind. 25 m Gesamttiefe (einschließlich vorgelagerter Wegebreite) und 5 m Breite, dessen Einmündung mit einem Radius von mind. 5 m nach beiden Seiten gerundet ist), |
| • Brücke, Durchlass | Befahrung für voll beladene Fahrzeuge möglich, |
| • Entwässerung über Durchlässe | durchschnittlich einer je 200 m Wegelänge, |
| • Unterführung | mindestens 3,5 m breit und 4,2 m hoch. |



Diese Kriterien sind beim Bau des Zufahrtsweges entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Seyfarth
Forstamtsleiter

